

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 189/2002

Sitzung vom 2. Oktober 2002

**1538. Motion (SVG-Übertretungen ausserhalb des Ordnungsbussen-
verfahrens: Einheitliche Bussen- und Gebührenansätze im Kanton
Zürich bei Verzeigungen sowie Senkung der Bussen und Gebühren)**

Die Kantonsräte Adrian Bergmann, Meilen, Hans Badertscher, Seuzach, und Laurenz Styger, Zürich, haben am 17. Juni 2002 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei Übertretungen im Strassenverkehrsgesetz-Bereich (SVG), die nicht unter das Ordnungsbussengesetz fallen, die in Betracht fallende Bussenhöhe und die anrechenbaren Kosten (Spruch- und Schreib-/Versandgebühren) für alle verfügenden Behörden im Kanton Zürich verbindlich festzulegen.

Es betrifft dies insbesondere das so genannte «Massengeschäft», das aus grösstenteils standartisierten Fällen (vorab Bussen bei Geschwindigkeitsübertretungen) und Verfahrensabläufen besteht.

Die Höhe der Bussen könnte sich an der Bussenliste, welche die Konferenz der Statthalterämter zum Beispiel für Geschwindigkeitsübertretungen festlegt, orientieren, wobei die Gesamtbelastung der Betroffenen deutlich zu reduzieren ist.

Begründung:

Zurzeit erheben die Städte Zürich und Winterthur auf Grund der Kompetenzdelegation der Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes §5 lit. b weit höhere Bussen und Gebühren als die Statthalterämter.

Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb in Zürich und Winterthur höhere Bussen und Gebühren verfügt werden als auf dem übrigen Kantonsgebiet.

So wird eine Geschwindigkeitsübertretung von 16 km/h innerorts (zum Beispiel 46 km/h statt 30 oder 66 km/h statt 50) mit nachstehenden Bussen und Gebühren geahndet:

	Busse Fr.	Staatsgebühr Fr.	Schreibgebühr Fr.	Total Fr.
PRA Stadt Zürich	450	300	25	775
StHA Kanton Zürich	290	120	20	430
Kanton Basel-Landschaft	300	50	20	370
Schweizer Ø	342	93		435
Deutschland	€ 35			52

Die Differenz der Gesamtbelastung für den betroffenen Bürger zwischen Bussenverfügungen des Polizeirichteramts der Stadt Zürich gegenüber denjenigen der Statthalterämter im Kanton Zürich beträgt für die gleiche Busse Fr. 345, was einer Differenz von 80,2% entspricht.

Der Wildwuchs bei der Behandlung von Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) führt vor allem in der Stadt Zürich zum grotesken Resultat, dass die Spruch- und Schreibgebühren meistens den Betrag der verfügten Busse überschreiten oder nahe an ihn herankommen, was wirtschaftlich einer Verdoppelung der Strafe entspricht und von den Betroffenen auch so wahrgenommen und empfunden wird.

Dazu kommt ab 16 km/h Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts die im Kanton Zürich einheitliche Gebühr für die obligatorische Verwarnung (Androhung des Entzugs des Führerscheins) von derzeit Fr. 290, deren Höhe national einsame Spitze ist.

Somit hat die vorgenannte Übertretung folgende finanzielle Konsequenzen

	Fr.
PRA Stadt Zürich	1065
StHA Kanton Zürich	620
Kanton Basel-Landschaft	470
Schweizer Ø	546
Deutschland	52

Je nach Ort, Zeit und Umständen (beleuchtete breite Strasse tief in der Nacht ohne Verkehr) kann es sich bei solchen Übertretungen um eigentliche Bagatellen handeln. Die mechanische Anwendung führt im Einzelfall zu oft grotesken Verzerrungen mit Bezug auf das tatsächlich verletzte Rechtsgut. Die Betroffenen empfinden diese Rechtsanwendung als Abzockerei. Das kann nicht der Sinn des Gesetzes sein.

Der Bussen- und Gebührensprung vom Ordnungsbussenverfahren (OBV) zum ordentlichen Verfahren ist absolut unverhältnismässig. Beträgt die Busse bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 15 km/h innerorts gemäss OBV noch Fr. 250, werden in der Stadt Zürich bei 16 km/h zu schnell, also einem Kilometer über der Limite des OBV, Fr. 775 kassiert, Fr. 430 im Zuständigkeitsbereich der Statthalterämter. In beiden Fällen kommt noch die exorbitante Gebühr von Fr. 290 für Verwarnung (Androhung des Entzugs des Führerscheins) dazu, so dass diese Überschreitung um einen Kilometer über der OBV-Limite unabhängig von Ort, Zeit und Umständen mit total Fr. 815 mehr in der Stadt Zürich und mit Fr. 370 mehr im übrigen Kantonsgebiet zu Buche schlägt.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Adrian Bergmann, Meilen, Hans Badertscher, Seuzach, und Laurenz Styger, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die von den Polizeirichtern und Statthalterämtern innerhalb ihrer Zuständigkeiten ausgefallten Bussen sind die strafrechtlichen Sanktionen für begangene Gesetzesübertretungen. Sie werden nach den allgemeinen Strafzumessungsregeln festgesetzt. Hinsichtlich ihrer Höhe können ausgesprochene Bussen lediglich im Einzelfall auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg durch die dafür zuständigen richterlichen Instanzen auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Ein Weisungsrecht bzw. eine Rechtssetzungskompetenz zur Festlegung der Bussen, die von den Polizeirichterämtern und den Statthalterämtern ausgesprochen werden, besteht für den Regierungsrat und auch den Stadtrat nicht. Der kantonale Gesetzgeber hat im Übrigen mit der Zuordnung von Strafkompetenzen im Bereich des Strassenverkehrsgesetzes bis hinab auf Gemeindestufe bewusst eine unterschiedliche Strafzumessung durch eine Vielzahl von Strafbehörden, die in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden können, in Kauf genommen.

Die Forderung der Motionäre nach einer verbindlichen Festlegung der Bussenhöhe im Bereich der Übertretungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, die nicht mit Ordnungsbussen geahndet werden können, ist somit mangels Rechts- und Kompetenzgrundlage nicht erfüllbar. Im Bestreben nach einer möglichst einheitlichen Bussenpraxis für vergleichbare Übertretungen im Bereich des Strassenverkehrsrechts haben die Statthalterämter untereinander einen Bussenkatalog festgelegt. Diese internen, nicht rechtsverbindlichen Richtlinien können den Polizeirichterämtern der Städte Zürich und Winterthur nicht zur Anwendung überbunden werden. Einer Angleichung der polizeirichterlichen Massstäbe an die Richtlinien der Statthalterämter steht dies jedoch nicht entgegen.

Polizeirichter und Statthalterämter erheben mit ihren Bussenverfügungen Gebühren zur Deckung der von den Gebüssten veranlassten Amtshandlungen. Die Polizeirichter haben sich dabei an den Gebührenrahmen (Fr. 20–300) der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (LS 681), die Statthalterämter an den Gebührenrahmen (Fr. 10–500) der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682) zu halten. Obgleich den Statthalterämtern der gegenüber den kommunalen Behörden höhere Gebührenrahmen zur Verfügung steht, berechnen sie tiefere Gebühren für Bussenverfügungen im SVG-Bereich als die Polizeirichterämter. Nachdem sich die Motionäre in erster Linie an den Gebühren der Poli-

zeirichterämtern stossen, besteht grundsätzlich kein Handlungsbedarf, deren bestehenden – gegenüber den Statthalterämtern bereits tieferen – Gebührenrahmen zu ändern.

Bei der Berechnung der Gebühren berücksichtigen die verfügenden Behörden neben ihrem tatsächlichen Aufwand auch denjenigen der Polizei, der im Vorfeld der Verfahrensbearbeitung durch die Statthalterämter und Polizeirichter regelmässig erwächst und den die Polizei gegenüber den Fehlbaren nicht selber in Rechnung stellt, in angemessener Weise sowie anteilmässig Aufwendungen ihrer Verwaltung ausserhalb des Übertretungsverfahrens. Um diesen Aufwendungen gerecht zu werden und einen gewissen Ausgleich zwischen Massengeschäften und aufwendigen Einzelgeschäften zu schaffen, haben die Statthalterämter für ihre Gebühren Richtlinien aufgestellt. Für die Polizeirichterämter bestehen dementsprechende Stadtratsbeschlüsse. Derartige Richtlinien sind bei der hohen Zahl von Übertretungsstraffällen allein aus verfahrensökonomischen Gründen unabdingbar und dienen nicht zuletzt der Verhinderung willkürlicher Gebührenfestlegung bei Massengeschäften. Trotz einer gewissen Pauschalierung, die auch das Bundesgericht ausdrücklich zulässt, lassen sich unterschiedliche Gebühren nicht verhindern, wenn verschiedene Behörden verfügen. Der Rechtsmittelweg zur Überprüfung einer Gebühr für eine Bussenverfügung steht den Betroffenen im Einzelfall im Übrigen offen. Eine Angleichung der Gebühren für Bussen wegen SVG-Übertretungen, die auf Stadtgebiet begangen werden, wäre dann denkbar, wenn die den Polizeirichterämtern zustehenden Aufgaben von den Statthalterämtern wahrgenommen würden. Eine derartige Kompetenzverschiebung, die auch von den Motionären nicht verlangt, steht jedoch nicht zur Diskussion.

Dass die Aufwendungen von Polizei und Verwaltungsstrafbehörden massgeblich durch die Verursacherinnen und Verursacher getragen werden, ist nicht zu beanstanden. In diesem Sinne ist auch nichts gegen die weitere Kostenaufgabe im Administrativmassnahmenverfahren, das in schweren Fällen von Übertretungen gegen das Strassenverkehrsrecht von einer anderen Behörde durchgeführt werden muss, einzuwenden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, die Motion KR-Nr. 189/2002 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi